

Förderverein Stadtgarten Vegesack e.V.

SATZUNG

I. Name, Sitz und Zweck

§1

Der Förderverein Stadtgarten Vegesack e.V. wurde am 25. April 1930 unter dem Namen „Stadtgartenverein Vegesack“ gegründet. Er ist im Jahre 1948 unter dem Namen „Stadtgarten- und Verschönerungsverein für Vegesack und Umgebung e. V.“ neu gegründet worden. Der Verein hat seinen Sitz in Bremen-Vegesack, er ist in das Vereinsregister einzutragen. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Verein ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und die Förderung der Heimatpflege. Der Verein hat die gemeinnützige Aufgabe, in Zusammenarbeit mit den bremischen Behörden planend und beratend sowie durch Bereitstellung von Geldmitteln bei der Unterhaltung öffentlicher Plätze und öffentlicher gärtnerischer Anlagen und bei der Verschönerung des Stadtbildes im Bereich des Ortesamtes Vegesack der Hansestadt Bremen mitzuwirken und entsprechende Anregungen zu geben. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§3

Der Verein hat

- a. Ordentliche Mitglieder
- b. Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts und Vereine werden, die die Bestrebungen des Förderverein Stadtgarten Vegesack e.V. zu fördern bereit sind.

Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um seine Bestrebungen besondere Verdienste erworben haben.

§4

Ordentliches Mitglied des Vereins ist jeder, der einen jährlichen Beitrag von mindestens € 3,- für das laufende Kalenderjahr in die Vereinskasse zahlt. Die Mitgliedschaft gilt auch noch für die folgende Zeit, bis der Austritt schriftlich erklärt ist. Falls Mitglieder trotz dreimaliger schriftlicher Aufforderung ihre Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber nicht erfüllen, können sie durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der erfolgte Ausschluss ist dem Vereinsmitglied schriftlich durch den Vorstand mitzuteilen. Der Vorstand ist berechtigt, in einzelnen Fällen den Beitrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

III. Organe des Vereins

§5

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Arbeitsausschuss
- d) der Werbeausschuss

a) Die Mitgliederversammlung

§6

Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung steht jedem Mitglied des Vereins zu. Der Vorstand kann je einen Vertreter des zuständigen Bauamtes und Gartenbauamtes zur Mitgliederversammlung einladen.

§7

Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand, sofern er es für erforderlich hält, ein. Eine Versammlung ist ferner zu berufen, wenn mindestens 7 Mitglieder einen schriftlichen Antrag an den Vorstand richten. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder durch Bekanntgabe in einer hiesigen Zeitung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Die Einladung zu der alljährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung ist in der gleichen Weise, jedoch mindestens 8 Tage vorher, den Mitgliedern bekanntzugeben.

§8

In der Mitgliederversammlung wird öffentlich abgestimmt, falls durch eine Mehrheit nicht geheime Abstimmung verlangt wird. Es entscheidet die Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Eine Übertragung von Stimmen ist nicht statthaft.

§9

Rechte der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über

1. die Auflösung des Vereins,
2. eine Genehmigung zur Änderung der Satzung,
3. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Arbeitsausschusses, des Werbeausschusses und der Rechnungsprüfer,
4. die Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Rechenschaftsbericht,
5. die Abnahme der Jahresrechnung,
6. die Erteilung der Entlastung hierfür.

In allen den Mitgliederversammlungen überwiesenen Angelegenheiten haben die Mitglieder das Recht, Anträge zu stellen, über die ein Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen ist. Vorstand und Arbeitsausschuss sind verpflichtet, über die gefassten Beschlüsse erforderlichenfalls in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

Über jede Versammlung ist vom Schriftführer/ von der Schriftführerin eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm/ihr und dem/der Vorsitzenden unterzeichnet wird.

§10

Die Tagesordnung der alljährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung muss insbesondere die folgenden Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht des Vorstandes,
- b) Bericht des Rechnungsführers,
- c) Bericht der Rechnungsprüfer,
- d) etwa erforderliche Wahlen für den Vorstand und die Ausschüsse,
- e) Wahl der Rechnungsprüfer,
- f) Vorlage des Haushaltsplanes für das neue Vereinsjahr.

§11

Zur Nachprüfung des Rechnungsberichtes sind von der ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Sie sind verpflichtet, einmal im Jahre Kasse und Rechnung zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer dürfen kein Vorstandsamt bekleiden.

b) Der Vorstand

§12

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, nämlich dem/ der Vorsitzenden, seinem/seiner Stellvertreter/in, dem/der Schriftführer/in, der/die zugleich Geschäftsführer/in des Vereins ist, und dem/der Rechnungsführer/in. Der Vorstand wird auf unbestimmte Zeit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so erfolgt die Neuwahl durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er hat Anspruch auf den Ersatz der baren Auslagen.

Der Vorstand kann je eine/n Vertreter/in des zuständigen Bauamtes und Gartenbauamtes zu den Sitzungen einladen.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des/der Vorsitzenden, so oft es die Geschäfte erfordern. Über die Versammlung fertigt der/die Schriftführer/in eine Niederschrift an, die von ihm und dem/der Vorsitzenden unterzeichnet wird.

c) Der Arbeitsausschuss

§13

Der Arbeitsausschuss besteht aus mindestens zwei, höchstens sieben Mitgliedern.

Die

Wahl des Arbeitsausschusses erfolgt auf drei Jahre. Der Arbeitsausschuss übt seine Arbeit ehrenamtlich aus. Er hat Anspruch auf den Ersatz der baren Auslagen.

Der Arbeitsausschuss hat das Recht, sich selbständig aus den Vereinsmitgliedern zu ergänzen.

Der Arbeitsausschuss hat gemeinsam mit dem Vorstand die Planung für die Mitarbeit bei der Betreuung der gärtnerischen Anlagen und Verschönerung des Stadtbildes zu veranlassen und zu überwachen. Ausschuss und Vorstand beraten darüber in gemeinschaftlicher Sitzung. Der Ausschuss ist nach dem Dafürhalten des Vorstandes zu berufen. Er muss einberufen werden, wenn zwei seiner Mitglieder dies beantragen.

d) Der Werbeausschuss

§14

Der Werbeausschuss besteht aus zwei bis sieben Mitgliedern und wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er hat das Recht, sich selbständig aus den Vereinsmitgliedern zu ergänzen. Der Werbeausschuss übt seine Arbeit ehrenamtlich aus. Er hat Anspruch auf den Ersatz der baren Auslagen.

Der Werbeausschuss hat die Aufgabe, gemeinsam mit dem Vorstand in der Bevölkerung, bei juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts und bei Vereinen um die Mitgliedschaft im Förderverein Stadtgarten Vegesack e.V. zu werben und sich um die Zuwendung von Spenden an den Verein zu bemühen.

IV. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

§15

Eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn in einer ausdrücklich zur Beschlussfassung darüber einberufenen ordentlichen Mitgliederversammlung $\frac{2}{3}$ der Mitglieder erschienen sind und $\frac{2}{3}$ der Anwesenden zustimmen. Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die unter allen Umständen mit Zweidrittelmehrheit beschlussfähig ist. Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn in zwei innerhalb von 6 Wochen abgehaltenen, ausdrücklich zur Beschlussfassung darüber einberufenen Mitgliederversammlungen $\frac{2}{3}$ der Mitglieder erschienen sind und $\frac{2}{3}$ der Anwesenden zustimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Es soll möglichst einem oder mehreren anerkannten, gemeinnützigen Vereinen mit gleicher oder verwandter Zielsetzung im Bereich des Ortes Vegesack zufallen. Die Namen der Vereine sind von der die Auflösung beschließenden zweiten Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit zu bestimmen. Sollten verwandte, gemeinnützige Vereine nicht bestehen, so kann die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit eine anderweitige gemeinnützige Verwendung des Vereinsvermögens beschließen.

Beschlossen in der Versammlung des Förderverein Stadtgarten Vegesack e.V. am 27. Februar 1948.

Änderung und Ergänzung des §§ 2, 12, 13, 14 und 15 der Satzung beschlossen in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 13. 1.1951.

Änderung des § 12, 2. Satz des 1. Absatzes der Satzung beschlossen in der Jahreshauptversammlung am 25. 4.1967.

Änderung des § 4, 1. Satz des 1. Absatzes der Satzung beschlossen in der Jahreshauptversammlung am 26. 5.2003.

Änderung des § 1 der Satzung beschlossen in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 29. 7. 2014.

Änderung und Ergänzung der §§ 2, 3, 8, 9, 12, 14 und 15 der Satzung beschlossen in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 13.06.2017.